

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

Gegen PZU
Herr
Alexander Neumann

Frau
Julia Gungl

Fachbereich

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr
Zentrale: 02373 976-0
Fax: 02373 976-119

Ansprechpartner:

Durchwahl:

E-Mail:

Raum:

Mein Zeichen:

Datum:

1 / Leitung

Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr
02373 976-0
02373 976-119

4. Juni 2024

Gewerbegebiet Schürenfeld

hier: Ihr Antrag auf Informationserteilung vom 19.02.2024

Sehr geehrte Frau Gungl,
sehr geehrter Herr Neumann,

unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 19.02.2024 und 12.05.2024 ergeht folgender

Bewilligungs-, Ablehnungs- und Gebührenbescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationserteilung vom 19.02.2024 wird insoweit stattgegeben, als er sich auf die Beantwortung der unter den Ziffern 1 bis 32 genannten Fragen bezieht. Die entsprechenden Antworten erhalten Sie anbei als Anlage. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Für die Erteilung der unter 1. genannten Informationen wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 haben Sie unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 IFG NRW die Beantwortung von 32 Fragen beantragt. Diese Fragen bezogen sich auf die Planung und Umsetzung des Projekts „Gewerbegebiet Schürenfeld“ und dabei sowohl auf die zu erwartenden Kosten im Hinblick auf das Projekt als auch auf haushaltsrechtliche und baurechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus machte die Beantwortung der Fragen die Zusammenstellung von Informationen über die Erschließungs- und Entwässerungssituation des Gewerbegebietes sowie über alternative Standorte erforderlich. Zusätzlich haben Sie die Überlassung diverser Unterlagen im Zusammen-

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle Fröndenberg-Mitte (an der Sparkasse).

Sprechzeiten:

Mo. & Di. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr
Mi. & Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse UnnaKamen
Volksbank Unna

IBAN: DE78 4435 0060 0430 0013 54 BIC: WELADED1UNN
IBAN: DE42 4416 0014 1602 9377 02 BIC: GENODEM1DOR

Gläubiger - ID

DE97ZZZ00000309690

DE-Mail: stadt@froendenberg.de
Internet: www.froendenberg.de

Bescheid nach IFG NRW Gungl_Neumann.docx

Seite 1 von 4

hang mit dem Projekt „Gewerbegebiet Schürenfeld“ beantragt. Dazu gehörten unter anderem Notarverträge für Käufe der Grundstücke, die Erschließungs- und Entwässerungsplanung sowie Fachplanungen, etwa das Bodengutachten, das Landschaftsbildgutachten sowie eine Luftschadstoffuntersuchung.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 habe ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass ich beabsichtige, für die Erteilung der begehrten Informationen eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro zu erheben. Unter dem 12.05.2024 haben Sie hierzu schriftlich Stellung genommen und im Wesentlichen geltend gemacht, es sei allein der erforderliche – ideale – Zeitaufwand zu berücksichtigen. Dieser rechtfertige allenfalls eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro.

II.

Ein Anspruch auf Informationserteilung besteht in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

1.

Der Anspruch auf Beantwortung der 32 Fragen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 IFG NRW. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe des IFG NRW gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. In Bezug auf die 32 gestellten Fragen zu dem Projekt „Gewerbegebiet Schürenfeld“ liegen die Voraussetzungen vor. Insbesondere handelt es sich bei den begehrten Antworten um bei der Stadt Fröndenberg vorhandene Informationen. Die Antworten entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

2.

§ 4 Abs. 1 IFG NRW begründet hingegen keinen Anspruch auf Herausgabe der zusätzlich geforderten Unterlagen.

a)

Soweit Sie die Herausgabe der Notarverträge (Ziffer 1) verlangen, steht dem der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG NRW entgegen. Die Verträge enthalten personenbezogene Daten, die durch die Herausgabe der Unterlagen offenbart würden. Da sämtliche Teile der Verträge Rückschlüsse auf diese personenbezogenen Daten zuließen, kann ein Anspruch auch nicht unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 S. 1 IFG NRW begründet werden. Eine Schwärzung oder Abtrennung einzelner personenbezogener Daten wäre nicht ausreichend.

b)

Dem Anspruch auf Herausgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Erschließungs- und Entwässerungsplanung (Ziffern 2, 5 und 6) steht bereits § 4 Abs. 1 IFG NRW entgegen. Denn danach erstreckt sich der Informationsanspruch lediglich auf die bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Die genannten Unterlagen sind jedoch hier nicht vorhanden, da nur die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna über die Berechnungen und Planungen verfügt. Insofern haben Sie die Möglichkeit, sich an diese Stelle zu wenden.

c)

Auch besteht kein Anspruch auf die Herausgabe von Fortschreibungen des Umweltberichts und des Bebauungsplans (Ziffern 3 und 4), da solche Fortschreibungen nicht existieren.

d)

Unter Ziffer 7, Buchstabe e, begehren Sie die Überlassung eines Schreibens der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.06.2009 zu Planungsalternativen. Ein solches Schreiben kann hier keinem Vorgang zugeordnet werden und ist daher nicht bekannt, sodass dem Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattgegeben werden kann.

e)

Ein Anspruch auf Überlassung der unter Ziffer 7 aufgeführten Fachplanungen besteht hinsichtlich des Verkehrsgutachtens (Buchstabe a) nicht, weil eine Einsichtnahme in diese Unterlagen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich gewesen wäre. Die speziellen Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der §§ 3 ff. BauGB gehen dem Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW insoweit vor (§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW). Daher besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Verkehrsgutachtens.

Hinsichtlich der Unterlagen, die Sie unter Ziffer 7 Buchstaben b bis d und f bis h geltend machen, besteht ebenfalls kein Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW. Denn bei diesen Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG. Damit ist der Anwendungsbereich des spezielleren Umweltinformationsanspruchs gem. § 2 UIG NRW eröffnet mit der Folge, dass ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW, den Sie geltend gemacht haben, ausscheidet (§ 4 Abs. 2 IFG NRW).

Ein entsprechender Informationsanspruch dürfte jedoch nach Maßgabe des § 2 UIG NRW bestehen. Insofern steht es Ihnen frei, einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Umweltinformationen zu stellen. Ich weise Sie bereits jetzt darauf hin, dass die Überlassung der Unterlagen nach Maßgabe des UIG NRW bei einer entsprechenden Antragstellung gem. § 5 Abs. 1 UIG NRW ggf. mit der Festsetzung einer weiteren Gebühr verbunden wäre.

3.

Für die Beantwortung der 32 Fragen setze ich eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro fest.

Grundlage der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung von Informationen nach dem IFG ist § 11 Abs. 1 und 2 IFG NRW i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW), § 9 GebG NRW. Danach werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (§ 1 VerwGebO IFG NRW).

Der Gebührentarif sieht in Ziffern 1.1 und 1.2 Gebühren für die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften vor. Eine einfache schriftliche Auskunft im Sinne der Ziffer 1.1 wird angenommen, wenn es sich etwa um schriftliche Auskünfte aus Karteien, Registern und Verzeichnissen handelt, die in der Regel „abzulesen“ sind und der Zeitaufwand für die erteilte schriftliche Auskunft unter 15 Minuten liegt. Da der Aufwand hier erkennbar über eine solche einfache schriftliche Auskunft hinausgeht, ist ein Gebührenrahmen von 10 bis 500 Euro im Sinne der Ziffer 1.2 zugrunde zu legen. Hier steht der informierenden Behörde also ein Ermessen zu. Ich habe in Ausübung

dieses Ermessens zum einen den mit der Amtshandlung verbundenen Vorbereitungs- und Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen und zum anderen weitere Umstände der Informationserteilung, nämlich den Umfang der zu beantwortenden Fragen und den Umstand, dass die Fragen nicht lediglich einen einzelnen Themenkomplex zum Gegenstand hatten. Die Fragen und entsprechenden Antworten bezogen sich nicht nur auf die zu erwartenden Kosten im Hinblick auf das Projekt Gewerbegebiet Schürenfeld, sondern auch auf haushaltsrechtliche und baurechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus war etwa die Zusammenstellung von Informationen über die Erschließungs- und Entwässerungssituation des Gewerbegebietes und über alternative Standorte erforderlich. Zum Vorbereitungsaufwand gehörte auch die Auseinandersetzung mit den angestellten Prognosen und den Grundlagen der Berechnungen. Insofern waren hausintern Koordinationsarbeiten und Abstimmungen mit verschiedenen Bereichen durchzuführen, die sämtlich in die Gesamtbeantwortung eingebunden werden mussten.

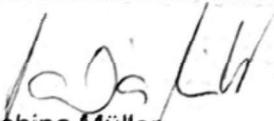
Ihr Einwand, es handele sich bei den begehrten Unterlagen um solche, die der Stadt ohnehin vorlägen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn das IFG NRW geht bereits selbst davon aus, dass ein Informationsanspruch nur dann besteht, wenn die Informationen vorhanden sind. Dies zeigt auch Ziffer 1.3.2 des Gebührentarifs, wonach auch bei vorhandenen Informationen ein umfangreicher und außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand anfallen kann. Dass die Informationen bei der Stadt vorhanden sind, ist daher lediglich notwendige Voraussetzung dafür, dass die Information überhaupt erteilt wird, besagt aber nichts über die Höhe der anzusetzenden Gebühr. Gründe, aus denen die Gebühr sonst unverhältnismäßig sein könnte, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Die Gebühr in Höhe von 500,00 Euro ist daher angemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. Die Anrufung ist kein förmliches Rechtsmittel gemäß nachfolgender Rechtsmittelbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch erhoben werden. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen


Sabina Müller